

■ SPD-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern • Lennéstr. 1 • 19053 Schwerin

## Pro Bleiberecht in M-V

**Martina Tegtmeier, MdL**

Sprecherin für Innen- und Kommunalpolitik

WK 28 - Nordwestmecklenburg II

**SPD-Landtagsfraktion MV**

Lennéstr. 1 • 19053 Schwerin

Fon 0385 52523 -04 • Fax -47

[martina.tegtmeier@spd.landtag-mv.de](mailto:martina.tegtmeier@spd.landtag-mv.de)

**Dagmar Kaselitz, MdL**

Sprecherin für Migrations-, Integrations- und Entwicklungspolitik

WK 22 - Mecklenburgische Seenplatte V

Fon 0385 52523 -35 • Fax -47

[Dagmar.kaselitz@spd.landtag-mv.de](mailto:Dagmar.kaselitz@spd.landtag-mv.de)

[info@bleiberecht-mv.org](mailto:info@bleiberecht-mv.org)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben sich mit einem Letter of Intent im März 2018 darauf verständigt, dass Schleswig-Holstein eine eigene Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt errichtet und unterhält, die von den drei Ländern gemeinsam genutzt wird.

Abschiebungshaft ist eine bundesrechtlich vorgegebene freiheitsentziehende Maßnahme zur Vorbereitung der Ausweisung oder zur Sicherung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht. Sie ist in § 62 Aufenthaltsgesetz geregelt und sieht als ultima ratio, wenn ein anderes milderes Mittel insbesondere zur Sicherung der Abschiebung nicht ausreicht, eine Inhaftierung des betroffenen Ausländers oder der betroffenen Ausländerin - auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses - vor. Gemäß § 62a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist die Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen (Abschiebungshafteinrichtung) zu vollziehen. Damit setzt das Aufenthaltsgesetz die Regelung der EU-Rückführungsrichtlinie in nationales Recht um.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine landeseigene Abschiebungshafteinrichtung und war entweder auf das freiwillige Bereitstellen von Haftplätzen durch andere Länder angewiesen oder musste gar von Abschiebung betroffene Menschen in Justizvollzugseinrichtungen zusammen mit verurteilten Straftätern unterbringen. Da sich der ganz überwiegende Teil abschiebungspflichtiger Personen der Abschiebung entzieht, stellt die Einrichtung in Glückstadt natürlich einen Beitrag zur Herbeiführung einer deutlich erhöhten Erfolgsquote bei Rückführungsmaßnahmen dar.

Die SPD in Mecklenburg-Vorpommern hat sich darauf verständigt, die Menschen, die eine Bleibeperspektive und einen Rechtsanspruch haben, in Deutschland zu bleiben, bei der Integration in die Gesellschaft so gut wie möglich zu unterstützen. Das heißt für uns aber auch, dass Menschen, die keine Bleibeperspektive haben, zurückgeführt werden sollen.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung kündigt für die laufende Legislaturperiode die Einführung eines sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrecht“ an. Gemäß Koalitionsvertrag ist gesetzgeberisch hierzu Folgendes beabsichtigt:

Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat unter Bezugnahme auf die o. g. Ausführungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung durch Beschluss vom 07.04.2022 die Landesregierung aufgefordert, den Beispielen anderer Länder zu folgen und einen Verwaltungserlass zu verfassen, der die Ausländerbehörden auffordert, bei Drittstaatsangehörigen, die die oben beschriebenen Kriterien erfüllen, Aufenthaltsbeendigungen zurückzustellen. Das Ministerium für Inneres hat die Landkreise dementsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martina Tegtmeier, MdL

  
Dagmar Kaselitz, MdL